

26. Feb. 1958

Matthias Prinz
Rechtsanwalt

www.prinz.law

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! nein
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: BetrVG §§ 29 Abs. 1, 30 Satz 1

Leitsätze:

Das Amt des Wahlvorstandes erlischt mit der Einberufung des Betriebsrats zur konstituierenden Sitzung. Diese selbst wird vom Wahlvorstand nicht mehr geleitet.

Aktenzeichen: 1 ABR 3/57

Beschluß des BAG vom 28. Februar 1958

LAG Düsseldorf
(Köln)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 3/57

3 BV. Ta 1/57 (Düsseldorf, 3. Kammer in Köln)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Professor Dr. Dr. Boldt sowie die Bundesarbeitsrichter Reibel und Dr. Kaulen in der Sitzung vom 28. Februar 1958 beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin werden der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf (3. Kammer in Köln) vom 6. September 1957 - 3 BV. Ta 1/57 - und der Beschluß des Arbeitsgerichts Aachen vom 5. Juni 1957 - BV 2/57 - aufgehoben.

Es wird festgestellt, daß die am 28. März 1957 auf der Grube ~~Fritz M.~~ in ~~S.~~, Kreis ~~J.~~, vorgenommene Wahl des ersten und zweiten Betriebsratsvorsitzenden sowie des Betriebsausschusses ungültig ist.



G r ü n d e :

I. Auf der Grube E ~~XXXX~~ M ~~XXXX~~ fand am 21. März 1957 eine Betriebsratswahl statt. Der Wahlvorstand rief nach erfolgter Wahl die neuen Betriebsratsmitglieder zum 28. März 1957 zu einer konstituierenden Sitzung zusammen, in der bis zur Beendigung der Wahl des 1. Betriebsratsvorsitzenden der Vorsitzende des Wahlvorstandes den Vorsitz führte. An der Sitzung nahm der Bezirksleiter der IG Bergbau teil.

Vor der Wahl des 1. Betriebsratsvorsitzenden, seines Stellvertreters und des Betriebsausschusses stellte ein Betriebsratsmitglied den Antrag, die Wahlen durch offene Abstimmung durchzuführen. Ein anderes Betriebsratsmitglied beantragte geheime Abstimmung für den Fall, daß mehrere Wahlvorschläge vorlägen. Nachdem über diesen Punkt diskutiert und die Sitzung unterbrochen worden war, fand eine Abstimmung darüber statt, ob offen oder geheim gewählt werden sollte. Für die offene Wahl stimmten in Anwesenheit des Gewerkschaftsvertreters 13 Mitglieder, für die geheime Wahl 5 Mitglieder, während sich 5 weitere Mitglieder der Stimme enthielten. Darauf wurden die Wahlen in offener Abstimmung durchgeführt.

Hiergegen hat die Antragstellerin, eine im Betrieb vertretene Gewerkschaft, im Beschlußverfahren beantragt festzustellen, daß die vorerwähnten Wahlen ungültig seien, da sie nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprächen. Es hätte in geheimer Abstimmung gewählt werden müssen; denn die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden gehöre noch zur Betriebsratswahl, bei der es nur eine geheime Abstimmung gebe. Außerdem müsse in jedem Fall geheim abgestimmt werden, wenn auch nur von einer Seite geheime Abstimmung beantragt werde. Die Wahl sei weiter deshalb unwirksam, weil bei ihr der Bezirksleiter der IG Bergbau zugegen gewesen sei. Er habe Antrag auf offene Abstimmung gestellt und dadurch die Wahl unzulässig beeinflusst. Er habe jedoch kein Antragsrecht gehabt.

Der Betriebsrat hat Zurückweisung des Antrags erbeten, da es im Ermessen des Betriebsrats gelegen habe, ob geheim



oder offen abgestimmt würde. Die Wahl des Betriebsratsvorsitzenden gehöre nicht mehr zur Betriebsratswahl, so daß auf sie die diese betreffenden Vorschriften nicht anwendbar seien. Vielmehr bestimme der Betriebsrat selbst den Abstimmungsmodus. Der Bezirksleiter der IG Bergbau habe an der Sitzung teilgenommen, weil das dem Wunsch der Mehrheit der Betriebsratsmitglieder entsprochen habe. Es sei nicht richtig, daß der Bezirksleiter eine offene Abstimmung beantragt hätte. Vielmehr habe diesen Antrag ein Betriebsratsmitglied gestellt. Die Wahl selbst sei ordnungsmäßig durchgeführt worden.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben den Antrag zurückgewiesen, das Landesarbeitsgericht hat die Rechtsbeschwerde zugelassen.

II. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig und begründet. Das Beschlußverfahren ist gemäß §§ 27, 29 - 32, 82 Abs. 1 i BetrVG, §§ 80 Abs. 1, 2 Abs. 1 Ziff. 4 i ArbGG anwendbar.

Im angefochtenen Beschluß wird der von der Antragstellerin überreichte Bericht vom 9. April 1957 über den Verlauf der Sitzung vom 28. März 1957 in Bezug genommen. Aus diesem Bericht ergibt sich, daß die Leitung der konstituierenden Betriebsratssitzung in Händen des Vorsitzenden des Wahlvorstandes gelegen hat. Dieser hat nicht nur, wozu er nach § 29 Abs. 1 BetrVG verpflichtet war, die konstituierende Betriebsratssitzung einberufen. Vielmehr hat er die Leitung in dieser Sitzung geführt, die Betriebsratsmitglieder über die einzelnen durchzuführenden Wahlvorgänge belehrt, die Sitzung für eine Viertelstunde unterbrochen und die Abstimmung darüber geleitet, ob die Vorsitzenden des Betriebsrats und der Betriebsausschuß in geheimer oder in offener Wahl gewählt werden sollten. Schließlich hat er die Wahl des ersten Betriebsratsvorsitzenden geleitet.

Dieses Verfahren, wie es in der Sitzung vom 28. März 1957 geübt worden ist, entspricht nicht den gesetzlichen Vorschriften. Nach diesen hat der Wahlvorstand den Betriebsrat zu der konstituierenden Sitzung lediglich



einzuberufen. Mit dieser Einberufung ist aber die Tätigkeit des Wahlvorstandes beendet, und damit ist sein Amt automatisch erloschen (so Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 6. Aufl., Bd. II S. 740). Ihm obliegt insbesondere nicht die Leitung der Sitzung. Im Verhältnis zum Betriebsrat ist der Wahlvorstand ein fremdes Gremium. Das gilt jedenfalls dann, wenn - wie hier - die Mitglieder des Wahlvorstandes nicht gleichzeitig Mitglieder des Betriebsrats sind. Somit verstößt die Anwesenheit von Mitgliedern des Wahlvorstandes in einer Betriebsratssitzung, und zwar auch in der konstituierenden Sitzung, gegen die Vorschrift des § 30 Satz 1 Halbsatz 1 BetrVG, wonach die Sitzungen des Betriebsrats nicht öffentlich sind. Diesen Umstand hat das Landesarbeitsgericht zu Unrecht unbeachtet gelassen.

Jene Vorschrift des Betriebsverfassungsgesetzes ist zwar nur eine Ordnungsvorschrift. Ihre Nichtbeachtung hat nicht in jedem Fall zur Folge, daß die Beschlüsse des Betriebsrats, die in einer Sitzung gefasst worden sind, in der gegen das Prinzip der Nichtöffentlichkeit verstoßen worden ist, deshalb nichtig sind. In der Regel wird vielmehr das Gegenteil der Fall sein. Anders steht es jedoch mit der Frage der Gültigkeit von Wahlen, wenn diese unter der Leitung von dazu nicht befugten Personen vorgenommen werden. Bei Wahlen ist an die Beachtung der Formvorschriften ein weitaus schärferer Maßstab anzulegen als bei sonstigen Beschlüssen; denn bei Wahlen dienen die Formvorschriften dazu, dem auf demokratische Weise ermittelten, unbeeinflussten Willen der Mehrheit zum Erfolg zu verhelfen. Deshalb müssen hier Formvorschriften streng beachtet werden.

Werden bei Wahlen Formvorschriften verletzt, so wird dadurch die Gültigkeit der Wahl in der Regel in Frage gestellt. Es kann nur dann etwas anderes gelten, wenn mit Sicherheit festzustellen ist, daß das Wahlergebnis auch ohne Formverstoß kein anderes gewesen wäre, als es bei Vorliegen eines Formverstoßes gewesen ist. Dagegen reicht nicht die bloße Möglichkeit, das Ergebnis würde auch ohne Formverstoß kein anderes gewesen sein, aus, um der Anfechtung einer Wahl wegen Formverstoßes die Wirksamkeit zu versagen (BAG 4,

63 (687).

Zu den Wahlen, die nach den vorstehenden Grundsätzen zu behandeln sind, zählen nicht nur die eigentlichen Betriebsratswahlen. Vielmehr sind hierzu auch die Wahlen innerhalb eines Betriebsrats zu rechnen, da das Gesetz auch sie als echte Wahl gewollt hat (vgl. auch BAG 2, 182). Das ergibt sich daraus, daß das Gesetz beispielsweise bei der Bestimmung des Betriebsratsvorsitzenden und des Betriebsausschusses von einer Wahl spricht (§§ 27, 28 BetrVG). Dagegen wird im Gesetz an anderen Stellen von Beschlüssen, Bestimmungen oder Bestellungen gesprochen (§§ 15, 32, 68 Abs. 2 BetrVG). Soweit der Gesetzgeber eine echte Wahl angeordnet und das durch den Gesetzeswortlaut zum Ausdruck gebracht hat, muß sich die Beurteilung dieser Wahl nach den allgemeinen Vorschriften richten, die auch für die Betriebsratswahl selbst gelten.

Nun ist es vorliegend nicht ausgeschlossen, daß der gesamte Sitzungsverlauf ein anderer gewesen wäre, hätte nicht der Wahlvorstand die konstituierende Sitzung vom 28. März 1957 geleitet. Es besteht vielmehr die Möglichkeit, daß das von der Versammlung zu bestimmende Betriebsratsmitglied, das an Stelle des Wahlvorstandes die Sitzung zu leiten hatte, von vornherein dafür Sorge getragen hätte, daß in geheimer Wahl gewählt und auch über die Anwesenheit des Gewerkschaftsvertreters beschlossen wurde. Dem steht nicht die Behauptung der Antragsgegnerin entgegen, die Mehrheit der Betriebsratsmitglieder habe die Teilnahme des Gewerkschaftsvertreters in der Sitzung gewünscht; denn das Landesarbeitsgericht stellt nichts darüber fest, daß ein entsprechender Antrag vorgelegen hätte oder ein entsprechender Beschluß gefasst worden wäre. Vielmehr ist aus den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts in Verbindung mit dem in ihnen angezogenen Bericht vom 9. April 1957 zu entnehmen, daß die Anwesenheit des Gewerkschaftsvertreters stillschweigend hingenommen worden ist, ohne daß hierüber überhaupt ein Wort gefallen wäre. Das erklärt sich daraus, daß der Gewerkschaftsvertreter von vornherein anwesend war, weil der Wahlvorstand diesen



Punkt gar nicht zur Erörterung stellte. Es wäre jedoch nicht ausgeschlossen gewesen, daß ein anderer Leiter der Versammlung zunächst Sorge getragen hätte, daß die Anwesenheit des Gewerkschaftsvertreters unterblieb, bis entweder ein entsprechender Beschluß des Betriebsrats vorlag oder ein Antrag gemäß § 31 BetrVG gestellt war. Ob ein solcher Antrag eingebracht worden wäre, steht dahin; auch ist es etwas anderes, ob einem Anwesenden gesagt wird, er möge die Sitzung verlassen, oder ob über die Hinzuziehung eines anderen in dessen Abwesenheit verhandelt und Beschluß gefasst wird.

Da somit die Möglichkeit besteht, daß es nicht zur Anwesenheit des Gewerkschaftsvertreters in der Betriebsratssitzung vom 28. März 1957 gekommen wäre, wenn die Leitung dieser Sitzung dem Gesetz entsprechend aus dem Betriebsrat selbst gestellt worden wäre, da es weiter nicht ausgeschlossen ist, daß sich Betriebsratsmitglieder durch die Anwesenheit des Gewerkschaftsvertreters bei den Wahlen haben beeinflussen lassen, liegen die Voraussetzungen der Wahlanfechtung vor; denn nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat gerade der Gewerkschaftsvertreter den Antrag auf Vornahme einer - hier an sich zulässigen - offenen Abstimmung unterstützt. Mag darin auch keine unzulässige Antragstellung durch einen nicht zum Betriebsrat Gehörenden zu sehen sein, so kann damit doch eine Beeinflussung von Betriebsratsmitgliedern eingetreten sein. Dadurch kann das Ergebnis der Abstimmung über die Frage beeinflusst sein, ob offen oder geheim abgestimmt werden sollte. Damit kann weiter aber das Abstimmungsergebnis selbst beeinflusst sein, da es nicht gesagt ist, daß alle Betriebsratsmitglieder, hätten sie geheim abstimmen können, ihre Stimme ebenso abgegeben haben würden, wie es bei Vornahme der offenen Abstimmung, dazu noch in Gegenwart des Gewerkschaftsvertreters, tatsächlich der Fall war.

Da somit ^{hier} die Möglichkeit der Beeinflussung des Wahlergebnisses durch Verstöße gegen gesetzliche Formvorschriften nicht auszuschließen ist, greift die Anfechtung der am 28. März 1957 vorgenommenen Wahlen durch.



- 7 -

Daß die Antragstellerin nicht ausdrücklich die Leitung der Sitzung durch den Wahlvorstand als unzulässig beanstandet hat, hindert es nicht, die Frage der Anfechtbarkeit auch unter diesem – übrigens mit der Zulässigkeit der Anwesenheit des Gewerkschaftsvertreters eng zusammenhängenden – Gesichtspunkt zu prüfen (so auch Dietz, Betriebsverfassungsgesetz, 2. Aufl., § 18 Anm. 18 a mit Zitaten; abweichend Galperin, Betriebsverfassungsgesetz, 2. Aufl., § 18 Anm. 8).

gez. Dr. Schröder

Dr. Boldt

Wichmann

Reibel

Dr. Kaulen

